

Organisationsreglement für das Kooperationsprojekt E-lib.ch - Elektronische Bibliothek Schweiz *Vom 25. Januar 2008*

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS),

*gestützt auf Art. 13 Ab. 2 Bst. e der Vereinbarung zwischen dem Bund und den
Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom
14.12.2000¹,*

*in Ausführung und Ergänzung des von der Schweizerischen Universitätskonferenz
(SUK) mit Beschluss vom 11. Oktober 2007 genehmigten Projektantrags Dok. 413/07,*

*erlässt das folgende Organisationsreglement für das Kooperationsprojekt E-lib.ch -
Elektronische Bibliothek Schweiz:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation des Kooperationsprojektes E-lib.ch – Elektronische Bibliothek Schweiz (im Folgenden: E-lib.ch) sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Organe.

Artikel 2 Struktur von E-lib.ch

Die Organe von E-lib.ch sind:

- a. der Lenkungsausschuss;
- b. das erweiterte Präsidium des Lenkungsausschusses;
- c. die Projektleitung des Gesamtprojektes;
- d. die Koordinationsstelle.

2. Abschnitt: Der Lenkungsausschuss

Artikel 3 Zusammensetzung

¹ Der Lenkungsausschuss setzt sich folgendermassen zusammen:

- a. eine Präsidentin oder ein Präsident, bezeichnet aus dem Kreis der Mitglieder des Lenkungsausschusses;

¹ SR 414.205

- b. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsbibliotheken der Konferenz der Deutschschweizer Hochschulbibliotheken (KDH);
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsbibliotheken des Conseil des directeurs des grandes bibliothèques de Suisse occidentale (CDROM);
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsbibliotheken des ETH-Bereiches;
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bibliotheken des Fachhochschulbereiches;
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Fachhochschulen (KFH);
- h. die Projektleiterin oder der Projektleiter, falls sie oder er nicht identisch ist mit einer der unter litt. a bis e genannten Personen;
- i. eine Vertreterin oder ein Vertreter von SWITCH – Teleinformatikdienste für Lehre und Forschung;
- j. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS);
- k. eine ausländische Expertin oder ein ausländischer Experte.

² Der Lenkungsausschuss bezeichnet aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.

³ An den Sitzungen des Lenkungsausschusses nimmt zudem die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle mit beratender Stimme teil.

Artikel 4 Wahl der Mitglieder

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der CRUS gewählt und üben ihr Amt persönlich aus. Bei Verhinderung ist eine Vertretung nicht vorgesehen.

² Die Amtsdauer endet mit der Beitragsperiode 2008-2011. Wiederwahlen sind möglich.

Artikel 5 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Lenkungsausschuss definiert die strategische Ausrichtung des Gesamtprojekts E-lib.ch und überwacht den Projektfortschritt der Einzelprojekte der Partner in Zusammenarbeit mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter und der Koordinationsstelle. Dabei beachtet er besonders die gesamtschweizerische Zielsetzung des Projektes.

² Der Lenkungsausschuss untersteht der CRUS und legt ihr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Artikel 6 Besondere Aufgaben

Der Lenkungsausschuss sichert den Informationsaustausch unter den Projektpartnern und übernimmt im Besonderen die folgenden Aufgaben:

- a. Er definiert in Absprache mit der CRUS die strategischen Zielrichtungen des Gesamtprojektes und steuert dieses im Rahmen des Ausführungsplans.
- b. Er stellt Antrag an die CRUS zHd. der SUK betreffend Ausführungsplan und Finanzplan.

- c. Er schreibt die Einzelprojekte innerhalb der Cluster aus, evaluiert die Anträge und trifft die fachliche Vorentscheidung zHd. der CRUS. Er kann die Genehmigung von Anträgen an Auflagen knüpfen.
- d. Er stellt an die CRUS Antrag für die Bewilligung der Einzelprojekte.
- e. Er bestimmt die Richtlinien für die Umsetzung der Einzelprojekte.
- f. Er greift bei Projektabweichungen bzw. -veränderungen ein und veranlasst die zur Korrektur erforderlichen Steuerungsmassnahmen.
- g. Er trifft grundlegende Entscheidungen und beaufsichtigt die Projektausführung durch die Projektleitung und durch die Koordinationsstelle.
- h. Er gibt Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen ab, unterstützt und berät die Projektleitung und Koordinationsstelle bei der Koordinierung des Gesamtprojektes.
- i. Er arbeitet mit der Konferenz der Universitätsbibliotheken (KUB) zusammen, dem gesamtschweizerischen Koordinationsorgan der Bibliotheken der Schweizer Hochschulen.
- j. Er berichtet der CRUS ein Mal jährlich über den aktuellen Gesamt-Projektstand.
- k. Er schlägt der CRUS aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin zur Wahl für die Dauer des Projektes vor.

Artikel 7 Genehmigung von Anträgen

¹ Der Lenkungsausschuss entscheidet im Rahmen der von der CRUS bewilligten Projekte über Anträge für Förderbeiträge von mehr als 30'000 Franken. Der Entscheid über Förderbeiträge von bis zu 30'000 Franken liegt in der Kompetenz des erweiterten Präsidiums.

² Der Lenkungsausschuss kann über die Einbindung weiterer Projekte in E-lib.ch entscheiden, die von assoziierten Partnern ohne Anspruch auf Fördermittel vorgeschlagen werden.

Artikel 8 Aufträge an Experten

Der Lenkungsausschuss kann im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besondere Aufträge an aussenstehende Expertinnen oder Experten erteilen.

Artikel 9 Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er leitet die Arbeiten des Lenkungsausschusses und des erweiterten Präsidiums.
- b. Sie oder er beruft die Sitzungen dieser beiden Organe ein.
- c. Sie oder er stellt entsprechend den Beschlüssen des Lenkungsausschusses Anträge an die CRUS.
- d. Sie oder er spricht mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter die fachlichen Weisungen an die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle bezüglich der Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses und des erweiterten Präsidiums (Art. 18 Abs. 2) ab.
- e. Sie oder er wird durch die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten vertreten.

Artikel 10 Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Lenkungsausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.

² Der Lenkungsausschuss muss zudem tagen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

³ Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen.

Artikel 11 Beschlüsse

¹ Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg herbeiführen. Die Absätze 1 und 2 sind dann sinngemäss anzuwenden.

3. Abschnitt: Das erweiterte Präsidium des Lenkungsausschusses

Artikel 12 Zusammensetzung

¹ Das erweiterte Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten des Lenkungsausschusses sowie der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

² Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle nimmt an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Artikel 13 Aufgaben

¹ Das erweiterte Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Lenkungsausschusses zwischen dessen Sitzungen weiter und begleitet die Arbeit im Gesamtprojekt und in den Einzelprojekten. Zudem bereitet es die Sitzungen des Ausschusses vor.

² Das erweiterte Präsidium ist ermächtigt, über Anträge für Förderbeiträge von bis zu 30'000 Franken zu beschliessen.

Artikel 14 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident beruft das erweiterte Präsidium nach Bedarf ein.

Artikel 15 Beschlüsse

¹ Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse auf dem
Zirkulationsweg herbeiführen. Die Absätze 1 und 2 sind dann sinngemäss anzuwenden.

4. Abschnitt: Die Projektleitung

Artikel 16 Projektleiter

¹ Der Projektleiter wurde im Projektantrag bezeichnet und durch die Zustimmung von
CRUS und SUK bestätigt.

² Seine Amtsdauer endet mit der Beitragsperiode 2008-2011.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Der Projektleiter ist verantwortlich für den Aufbau der Koordinationsstelle und die
Anstellung des für den Projektvollzug erforderlichen Personals, das ihm administrativ
unterstellt ist.

² Er begleitet die laufenden Aktivitäten der Koordinationsstelle von E-lib.ch und stellt
sicher, dass die strategischen Vorgaben des Lenkungsausschusses durch die
Koordinationsstelle umgesetzt werden.

³ Er ist ermächtigt, die für den Betrieb der Koordinationsstelle notwendigen finanziellen
Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Budgets zu treffen.

⁴ Im Übrigen wird der Auftrag an die Projektleitung durch den Lenkungsausschuss
definiert.

5. Abschnitt: Die Koordinationsstelle

Artikel 18 Administrative Unterstellung

¹ Der im Projektantrag auf Antrag der KUB bezeichnete Leiter der Koordinationsstelle
(Projektkoordinator) wird vom Projektleiter als Mitarbeiter der ETH-Bibliothek angestellt.

² Er erhält seine fachlichen Weisungen vom Projektleiter bzw. von der Präsidentin oder
vom Präsidenten des Lenkungsausschusses nach Absprache mit dem Projektleiter. Er
ist im Rahmen der Ziele und Aufgaben von E-lib.ch auch aus eigener Initiative tätig.

³ Weitere organisatorische Einzelheiten können bei Bedarf in einem Betriebskonzept
geregelt werden, das vom Lenkungsausschuss zu genehmigen ist.

Artikel 19 Aufgaben

Die Koordinationsstelle ist für den Projektvollzug verantwortlich. Sie übernimmt im Be-
sonderen die folgenden Aufgaben:

- a. Sie führt die laufenden Geschäfte.
- b. Sie berät und unterstützt die beteiligten Institutionen in Fragen der Durchführung der Einzelprojekte.
- c. Sie setzt die Vorgaben des Lenkungsausschusses zur Integration und Koordination der Einzelprojekte im Gesamtprojekt um.
- d. Sie informiert die beteiligten Institutionen und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten im Rahmen von E-lib.ch.
- e. Sie führt das Sekretariat des Lenkungsausschusses und des erweiterten Präsidiums.
- f. Sie arbeitet mit den Projektpartnern des In- und Auslandes zusammen.
- g. Sie arbeitet bezüglich inhaltlicher Fragen mit fachspezifischen Expertengruppen zusammen und koordiniert deren Arbeit.
- h. Sie arbeitet bezüglich technischer Fragen mit den Standortinstitutionen der Serverinfrastruktur und mit SWITCH zusammen.
- i. Sie arbeitet bezüglich juristischer Fragen mit Fachpersonen zusammen.
- j. Sie sorgt für die Abrechnung der Projektbeiträge.
- k. Sie organisiert die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung nach den in Artikel 23 dieses Reglements genannten Richtlinien des Staatssekretariates für Bildung und Forschung (SBF).

6. Abschnitt: Finanzierung und Entschädigung

Artikel 20 Finanzierung

Die jährlichen Budgets für das Gesamtprojekt E-lib.ch werden via CRUS der SUK zur Genehmigung zugestellt.

Artikel 21 Entschädigung

Mitglieder des Lenkungsausschusses gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis j werden entsprechend dem Prinzip der CRUS nicht entschädigt. Den ausländischen Expertinnen bzw. Experten werden die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet. Sie erhalten ggf. eine pauschale Aufwandentschädigung, welche der Lenkungsausschuss festlegt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 22 Buchhaltung Gesamtprojekt

Die Buchhaltung für das Gesamtprojekt wird bei der zuständigen Abteilung (Finanzabteilung, Rechnungswesen) der ETH-Bibliothek geführt. Die Buchhaltung unterliegt damit den für die ETH-Bibliothek geltenden Regelungen zur Revision.

Artikel 23 Projektgebundene Beiträge des Bundes

Bezüglich der projektgebundenen Beiträge des Bundes, die aufgrund des UFG zugunsten der kantonalen Universitäten zur Verfügung stehen, ist das SBF für die Kreditverwaltung, das Controlling, insbesondere das inhaltliche und finanzielle Reporting und die Revision zuständig. Es erlässt entsprechende Richtlinien.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement ist am 25. Januar 2008 von der CRUS genehmigt worden.

² Es tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.